

Liebe Studentinnen und Studenten,

seit dem 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutzgrund-Verordnung europaweit. Sie werden bereits ausreichende Informationen von allen Verwaltern und Nutzern Ihrer Daten dazu bekommen haben. Sie wirkt sich inhaltlich aber auch auf unsere Texte im Steuerstrafrecht aus. So erfährt das Steuergeheimnis und das Verwertungsrecht der Daten zu diesem Update besondere Aufmerksamkeit, weil die zugrundeliegenden Normen sich verändert haben. Die Bundesfinanzverwaltung bietet mit ihrem Anwendungserlass zur Abgabenordnung BMF IV A 3 – S 0062/18/10001 vom 12.01.2018 Hilfestellung in der Auslegung. Machen Sie sich keine Illusionen, dass sich Ihr Mandant im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens hinter der EU-Datenschutzrichtlinie verstecken kann. Auch weiterhin sieht das Gesetz Offenbarungsregelungen oder Verwertungsregelungen für steuerliche und steuerstrafrechtliche Verfahren vor. Nur Sie müssen zusätzlichen Datenschutzvorgaben genügen und zukünftig weiter besonders sorgfältig mit Ihren und fremden Daten umgehen.

Eine interessante Lektüre der Aktualisierungen zum 01.07.2018 wünschen Ihnen aus Münster

Ihre
Möllenhoff Rechtsanwälte

Lehrbrief I:

Gerade im Zeitalter zunehmender Ausweitungen der Erklärungs- und Berichtspflichten sowie großzügigen Annahmen von Täuschungen weist der BGH nochmal daraufhin, dass die Steuerhinterziehung auch eines tatsächlichen Hinterziehungserfolges bedarf, bevor Strafbarkeit

eintreten kann. Gerade wenn die Täuschung erfolglos oder nicht geeignet ist sich erfolgreich auf die Steuern auszuwirken, kann keine vollendete Steuerhinterziehung vorliegen.

Lehrbrief II:

Die Abgrenzung zwischen mittäterschaftlicher Begehung und Beihilfe stellt der BGH noch einmal deutlich heraus. Interessant ist auch, dass der BGH die Annahme der Beihilfe bei eigentlich neutralen Alltagshandlungen verschärft. So muss der Teilnehmer nicht mehr wirkliche Kenntnis von geplanten Tat haben, sondern ihre Umsetzung nur noch

ernsthaft befürchten. Im Einzelfall, der verkauften altertümlichen Zigarettenrollmaschine, mag dieses Urteil richtig sein, im Rahmen von Beratungsleistungen scheint diese Bewertung aber gefährlich schnell, die Berater zu einer strafbaren Beihilfe zu bringen.

Lehrbrief III:

Zur Strafzumessung sind einige neue Urteile ergangen, die sich besonders mit der Wertung der Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe beschäftigen und so für den Strafverteidiger Anhaltspunkte und Argumentationshilfen bieten. Wesentlicher Anknüpfungspunkt ist immer die Höhe des Steuerschadens, aber auch hier bedarf es einer

kritischen Überprüfung der Berechnung. Besonderes Augenmerk widmen wir den strafrechtlichen Nebenfolgen für Beamte. Auf sie kommen im Rahmen einer Steuerhinterziehung auch disziplinarrechtliche Maßnahmen zu, die bis zur Entfernung aus dem Dienst reichen können.

Lehrbrief IV:

Der Stellvertretung in der Abgabe der Selbstanzeige widmen wir in dieser Aktualisierung unser besonderes Augenmerk. Neben dem Personenkreis, der sich immer schon professionell mit der Abgabe von Selbstanzeigen befasst hat, kommen auch andere Stellvertreter wie gemeinsame

Geschäftsführer in Betracht. Spannend ist auch, wie weit eine verdeckte Selbstanzeige möglich ist und in welchen Fällen sie angezeigt sein kann. Darüber hinaus merken wir noch etwas zum Bagatellwert bei der Selbstanzeige nach § 371 AO und zur Einstellung nach § 398a AO an.

Lehrbrief V:

Die Stellvertretung bei der Abgabe von Selbstanzeigen bei einem Verstoß gegen § 378 AO ist immer schon möglich gewesen. Wir diskutieren, wie weit die besondere Bevollmächtigung auch hier vorliegen muss, anhand der neueren Rechtsprechung und der Stimmen in der Literatur.

Im Rahmen des Nichtabführens von Sozialversicherungsbeiträgen gehen neuere höchstrichterliche Urteile besonders darauf ein, dass sich die Bewertung von Irrtümern über die eigene Stellung als Arbeitgeber ändern muss. Bisher knüpfte die Rechtsprechung daran an, dass sie die Vermeidbarkeit des Irrtums über die Arbeitsgeberposition

in den Vordergrund stellte, sodass im Einzelfall die Schuld gemäß § 17 StGB entfallen konnte, gerade wenn ein Bemühen des Arbeitgebers nachweisbar war, den Sachverhalt zu klären.

Jetzt kündigt der BGH an, dass dieser Irrtum zu behandeln sein soll wie ein Irrtum über einen steuerpflichtigen Tatbestand. Auch hier wird eine Bewertung als Tatbestandsirrtum gewertet, der nach § 16 StGB den Vorsatz ausschließt und damit nur dann zur Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit führt, wenn das Delikt auch fahrlässig begangen werden kann.

Lehrbrief VI:

Der BGH hatte in einem Fall zu entscheiden, ob eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme – die Durchsuchung eines Fahrzeugs nach Rauschgift – zu einem Verwertungsverbot führt, wenn zum Zeitpunkt der Fahrzeuguntersuchung bereits ein Anfangsverdacht einer Straftat vor-

liegt. Die Entscheidung vom 15.11.2017 – 2 StR 128/17 zeigt auf, welche Probleme entstehen können, wenn zollrechtliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgungsmaßnahmen aufeinandertreffen.

Lehrbrief VII:

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt auch einige Veränderungen in die AO ein. So werden insbesondere zum Steuergeheimnis des § 30 AO Änderungen eingefügt. Das Offenbaren und Verwenden von Steuergeheimnissen ist

nur selten gerechtfertigt. Diese Tatbestände wurden noch genauer beschrieben. Gleichzeitig wirken sie sich aus auf das Verwendungsverbot des § 393 AO.

Lehrbrief VIII:

Die Verständigung im Strafverfahren nach § 257c StPO funktioniert in vielen Fällen vollständig geräuschlos und bringt für den Angeklagten, Staatsanwaltschaft und Gericht die gewünschte Zeit- und Kraftersparnis. Scheitert sie aber oder finden sich nicht alle Interessen der Teilnehmer berücksichtigt, führt sie zu frustrierten Verhandlungsteilnehmern, die sich nichts schenken wollen. So gibt es einige

Revisionsverfahren beim BGH, die sich mit der Verständigung beschäftigen müssen, sowohl der Umfang der Mitteilungs- und Protokollierungspflichten musste bestimmt werden als auch inhaltlich festgelegt werden, welche Maßnahmen und Bewährungsaufgaben überhaupt der Verständigung zugänglich sind. Diese neueren Grenzziehungen für die Verständigung haben wir im Lehrbrief ergänzt.

